



Auszug aus der Prüfungsverordnung zur Nichtteilnahme und Täuschungshandlung

§ 8 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Die Teile der Prüfung, an denen die Schülerin oder der Schüler ohne wichtigen Grund nur teilweise oder nicht teilnimmt, werden jeweils mit „ungenügend“ bewertet. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

Die Wahl, die schriftlichen Prüfungen am Nachtermin abzuleisten, gilt als wichtiger Grund und ist der Schulleitung bis spätestens 11.5. schriftlich mitzuteilen.

(3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Hat man den Nachtermin als Prüfungstermin gewählt, nimmt man bei nicht unternommener Prüfung am Nach-Nach-Termin teil. Dieser steht nicht als wählbarer Termin zur Verfügung.

§ 9 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Handys und Smartwatches in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung!!!

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Die Schülerin oder der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) **Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.** In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Staatliche Schulamt das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses **nicht mehr als zwei Jahre** vergangen sind.

(5) Wer durch **sein Verhalten die Prüfung so schwer stört**, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Ich habe von der Prüfungsverordnung Kenntnis genommen.

(Bitte durch Unterschrift bis Montag, den 11.5.2020 bestätigen.)

Name der Schülerin oder des Schülers: _____

Datum: _____

Unterschrift Schüler(in): _____ Unterschrift Eltern: _____